

BGer 8C_640/2008 vom 5. Januar 2009

Bundesgericht, 2009-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_640_2008

FR: TF 8C_640/2008 du 5 janvier 2009

IT: TF 8C_640/2008 del 5 gennaio 2009

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat die Beschwerdegegnerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2500.- zu entschädigen.

E. 4

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 5. Januar 2009

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Ursprung Kopp Käch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.